Gemeinde Appenweier

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Rebstockhalle Nesselried

Benutzungsgruppen:

- A. Benutzung für gewerbliche Zwecke. (Vereinsveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Tanz u. ähnliche Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb).
- B. Einmalige Benutzung für Veranstaltungen die der Fortbildung kulturellen und sonstigen förderungswürdi-gen Zwecken dienen und nicht überwiegend auf Erwerb gerichtet sind.
- C. Einmalige oder laufende Benutzung der Gruppe B ohne Bewirtschaftung in der Halle, z.B. reine kulturelleVeranstaltungen oder reine Sportveranstaltungen.
- D. Laufende Benutzung durch Vereine oder Organisationen für Übungs- u. Fortbildungszwecke.

	Euro
Benutzungsgruppe A: Veranstaltungen von 3 Tagen Tagesveranstaltung bis 1 Uhr Für Umsatztätigung über 1 Uhr einen Zuschlag je angef. St.	664, 230, 17,
Benutzungsgruppe B: 3-Tage-Veranstaltungen Tagesveranstaltung bis 5 Stunden Tagesveranstaltung über 5 Stunden Nachmittaggverangtaltungen die mit der Abendverangtaltung	357, 127, 178,
Nachmittagsveranstaltungen die mit der Abendveranstaltung Zusammenhängen (Hauptprobe f. Kinder etc.) Miete für Probezwecke: 5 Proben pro Veranstaltung sind frei; alle weiteren Proben werden mit dem Stundensatz f. sporttreibende Vereine abger.	2,50/St. 2,50/St.
Benutzungsgruppe C: 3-Tage-Veranstaltung Tagesveranstaltungen bis 5 Stunden Tagesveranstaltungen über 5 Stunden	204, 51, 76,
Benutzungsgruppe D: Stundensätze Stundensätz für gewerbliche Nutzung	2,50 10,

Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren werden an Wochentagen von Montag bis Freitag jeweils bis 19 Uhr keine Benutzungsgebühren erhoben.

Vermietung für private Zwecke (Polterabende, Jubiläen) 230,--

Wird zusätzlich zur Halle das Atrium benutzt, wird ein Aufschlag von 20 Prozent erhoben.

Für die reine Benutzung des Atriums ohne Nutzung der Halle wird 1/3 der Benutzungsgebühr verlangt, die für die Benutzung der Halle in der jeweiligen Benutzungsgruppe anfallen würde.

Für die Benutzung des Foyers (ohne Hallenbenutzung) werden ab 1.7.08 für jede Tagesveranstaltung erhoben:

bis 5 Stunden

50.--

über 5 Stunden

75,--

für Gewerbeausstellung und dergl. jeweils das Doppelte.

Benutzung Foyer ohne Bewirtung

15,--

Allen Kostensätzen wird, (ausgenommen Benutzergruppe D) soweit Heizung benötigt wird, in den Wintermonaten Oktober – April, ein Heizungszuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Für die Benutzer die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Appenweier haben, werden die Kostensätze um 50 % erhöht.

Die anfallende Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

Für Halle und Foyer wird bei privater Vermietung jeweils die Hinterlegung einer Kaution von 200 Euro beschlossen. Rückgabe eine Woche nach Überprüfung der Einhaltung aller Vorgaben.

Vorstehende Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Rebstockhalle Nesselried wurde am 13. Juli 2015 vom Gemeinderat Appenweier beschlossen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Appenweier, 14. Juli 2015

Manuel Tabor

Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.